# Mediengespräch 2016

# DAS BKMS®-HINWEISGEBERSYSTEM

Stand: Juli 2016

D	6	~ "	·h	_	:4	_		
п	_	41		_		_	•	

Oberstaatsanwalt Dr. Gerald Denk, MBA, LL.M.

#### Quellen:

#### Gesetzesmaterialien:

RV 669 BIgNR XXV. GP 1; VB 669 BIgNR XXV. GP 2; ErläutRV 669 BIgNR XXV. GP 2; BGBI I 2015/96

#### Literatur:

*BMJ*, Erlass vom 17. März 2013 über die Errichtung eines Hinweisgebersystems (BKMS®-System) bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Business Keeper AG, Informationsunterlagen über das Grundprinzip des BKMS®-Systems (2015) und das Sicherheitskonzept des BKMS® Compliance Systems (2016)

Fritz, 10 Trends ändern die Aufsichtsratswelt (Teil VIII), Trend Nr 10: Whistleblowing – Teil 2: Externe Sichtweise, Aufsichtsratsaktuell 2016, 27

Koenig, Das Hinweisgebersystem (BKMS®-System) bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2013), 237

Traunwieser, Whistleblowing - Segen oder Fluch?, in Gruber/N. Raschauer (Hrsg), Whistleblowing (2015) 1

## Hinweis:

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

# Inhaltsübersicht

1.		Einleitung	4
	1.1.	Begriffsdefinition	4
	1.2.	Vorgeschichte	4
2.		Funktionsweise des BKMS®-Systems	5
3.		Anonymität als oberstes Gebot	6
	3.1.	Das Dilemma eines Hinweisgebers	6
	3.2.	Gewährleistung der Anonymität eines Hinweisgebers	6
	3.3.	Sorgfaltspflicht des Hinweisgebers	8
4.		Abgabe einer Meldung im BKMS®-System	8
	4.1.	Erreichbarkeit	8
	4.2.	Meldungsschwerpunkte	9
	4.3.	Startseite	10
	4.4.	Meldungsprozess	10
5.		Hinweisbearbeitung durch die Wirtschafts-und Korruptionsstaatsanwaltschaft	14
	5.1.	Zuweisung an einen Sachbearbeiter	15
	5.2.	BKMS®-Case-Management-System	15
	5.3.	Grundsatz der Kommunikation	16
	5.4.	Inhaltliche Bearbeitung	16
6.		Statistik	17
	6.1.	Allgemeines	17
	6.2.	Schwerpunkte	18
	6.3.	Einige Kennzahlen	19

# 1. Einleitung

# 1.1. Begriffsdefinition

Der Begriff "Whistleblowing" erfuhr in den vergangenen Jahren durch Berichte über international berühmt gewordene Whistleblower wie beispielsweise Edward Snowden eine weltweite Bekanntheit. Die Formulierung "To blow the whistle" ist angelsächsischen Ursprungs; darunter wird inhaltlich "Hinweis geben", "etwas aufdecken" oder "auf Missstände hinweisen" verstanden. Auf den Punkt gebracht ist Whistleblower im hier gegenständlichen Sinn eine Person, die wichtige Informationen aus einem geheimen oder geschützten Zusammenhang an die Strafverfolgungsbehörden bringt, die der Aufdeckung und/oder Klärung von Kriminalfällen dienen. Der Einfachheit halber wird in der Folge anstelle des Begriffes "Whistleblower" der Ausdruck "Hinweisgeber" verwendet.

# 1.2. Vorgeschichte

Aufgrund der weitreichenden negativen Auswirkungen von Wirtschaftskriminalität und Korruption mit einem jährlichen Schaden im Bereich von hunderten Millionen Euro machte es sich das Bundesministerium für Justiz zum Ziel, neue Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, um die Effektivität der Strafverfolgung zu erhöhen. Gerade aber Fälle von Wirtschaftskriminalität und Korruption sind geprägt von abgeschlossenen und konspirativen Täterkreisen, Zweiseitigkeit, Geheimhaltung und wechselseitigen Abhängigkeiten sowie (bei Korruption) vom Fehlen von an einer Strafverfolgung interessierten Opfern. Derartige kriminelle Strukturen können vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein hinreichender Anreiz zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden geboten wird.

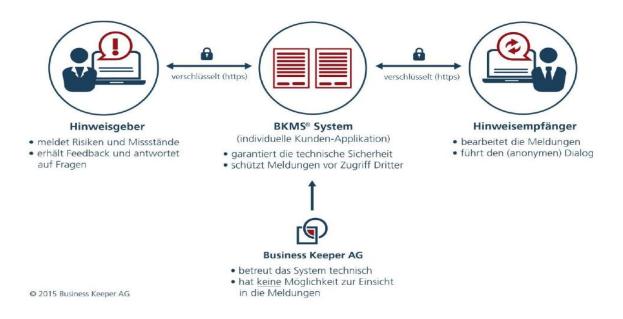
Um den Strafverfolgungsbehörden zum Aufbrechen derart verwobener kriminellen Strukturen ein weiteres Werkzeug in die Hand zu geben, hat das Bundesministerium für Justiz am 20. März 2013 (zunächst für eine Probezeit) bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (kurz: Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft) ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes internetbasiertes anonymes Anzeigesystem eingerichtet.

Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene "Business Keeper Monitoring System (kurz: BKMS®-System)" wurde aufgrund des erfolgreichen Probebetriebes mit 1.

Jänner 2016 in den Dauerbetrieb überführt. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wurde mit § 2a Abs 6 StAG geschaffen.

# 2. Funktionsweise des BKMS®-Systems

Das BKMS®-System schafft die Möglichkeit bidirektionaler Kommunikation mit einem – so es sein Wunsch ist – anonym bleibenden Hinweisgeber über einen eigens eingerichteten Postkasten. Das System eröffnet den befassten Staatsanwälten somit im Gegensatz zur Bearbeitung postalisch oder auf sonstigem Weg eingelangter anonymer Anzeigen die Nachfrage beim Hinweisgeber zur Objektivierung des Wertes der Hinweise bei gleichzeitiger Zusicherung absoluter Anonymität. Das BKMS®- System schafft somit die Verbindung der scheinbaren Gegensätze: "Anonymität" und "Dialog".



Internetbasiert nimmt das BKMS®-System Hinweise weltweit rund um die Uhr auf. Mit technisch individuellen Verschlüsselungskonstellationen wird jeder Hinweis bezüglich Inhalt und Kanal auf dem BKMS®-Server gesichert und kann nur von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft als Kunde der Business Keeper AG entschlüsselt werden. Wie die obige Grafik verdeutlicht, ist das BKMS®-System somit kein E-Mail-System, sondern ermöglicht über den BKMS®-Server eine indirekte Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Staatsanwaltschaft. Die Business Keeper AG selbst hat keinen Zugriff auf die Meldungen der Hinweisgeber.

# 3. Anonymität als oberstes Gebot

## 3.1. Das Dilemma eines Hinweisgebers

Das Aufdecken eines Sachverhalts durch einen Hinweisgeber wird in der breiten Öffentlichkeit durchaus unterschiedlich wahrgenommen und bewertet. Von den einen wird ein Hinweisgeber als Denunziant abgetan, von den anderen hingegen wird er als mutige Person
angesehen, die einen wertvollen Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung leistet. Gerade aufgrund dieser unterschiedlichen Wahrnehmung eines Hinweisgebers durchläuft ein solcher
bevor es zu einer Meldung von strafbarem Verhalten kommt oftmals eine nicht einfache Zeit.
Die Dilemmasituation besteht in aller Regel darin, wie mit der relevanten Information zu verfahren ist.

Dem potentiellen Hinweisgeber stehen grundsätzlich nur zwei Möglichkeiten offen, und zwar das wahrgenommene strafbare Verhalten zu melden oder aber darüber zu schweigen. Bei seiner Entscheidung wird der potentielle Hinweisgeber genauestens die Vor- und Nachteile der Abgabe einer Meldung abwägen; etwa die Möglichkeit, dem eigenen Gerechtigkeitsempfinden Ausdruck zu verleihen, die Allgemeinheit vor (wirtschaftlichem) Schaden zu bewahren oder aber auch demgegenüber die Gefahr im Falle des Bekanntwerdens seiner Identität Vergeltungsmaßnahmen, wie etwa Einschüchterung, Isolierung, Diffamierung oder Diskriminierung, erdulden zu müssen. Gerade die dem Hinweisgeber im Rahmen der Nutzung des BKMS®-Systems eingeräumte Möglichkeit, seine Anonymität bei Kommunikation über einen eigens eingerichteten Postkasten zu wahren, senkt dessen Hemmschwelle zur Mitteilung eines Hinweises und dient dem Schutze vor allfällige Repressalien.

## 3.2. Gewährleistung der Anonymität eines Hinweisgebers

Das BKMS®-System wurde auf Basis eines ASP-Konzeptes (Application Service Providing) entwickelt. Der Application Service Provider, also der Anwendungsdienstleister in Gestalt der Business Keeper AG, bietet die Anwendung "BKMS®-System" über das Internet zum Informationsaustausch an und ist für die gesamte Administration des Systems, insbesondere auch für die Gewährleistung der Datensicherheit, verantwortlich.

#### 3.2.1. Technische Sicherheit

Jede Kommunikation im Internet erfolgt auf Basis des Internetprotokolls (IP). Jedes Gerät in einem Computernetz muss eine eindeutige Adresse haben, mit der es angesprochen werden

kann, eine so genannte IP-Adresse. So wird zum Beispiel ein Webserver von einem Webbrowser direkt über seine IP-Adresse angesprochen.

Das BKMS®-System benötigt ebenso den Standard der Kommunikation im Internet über die IP-Adressen. Die IP-Adresse wird jedoch nur für den Moment der Realisierung der Antwort an den Anfragenden (zB den Hinweisgeber) verwendet und ist danach sofort nicht mehr verfügbar, da sie in der speziell für die anonyme Meldung konzipierten Anwendung nicht protokolliert wird. Darüber hinaus werden auch keinerlei Zeitstempel oder Geo-Daten bzw weitere Meta-Daten des Hinweisgebers gespeichert. Dies ist in der Entwicklung der Software fest verankert und Bestandteil der Sicherheitszertifizierung. Eine Nachvollziehbarkeit, an wen die Antwort gesendet wurde oder von welcher Adresse die übermittelten Daten stammen, ist damit nicht mehr gegeben. Diese Entwicklung ist im Programm-Code fest verankert und kann nicht verändert werden.

Zur Prüfung dieses Umstands wurde vom dieses System ebenfalls gebrauchenden Landes-kriminalamt Niedersachsen ein unabhängiger Gutachter bestellt, der die technische Anonymitätswahrung im BKMS®-System testete, bestätigte und letztlich zertifizierte. Diese Kernentwicklung in der Anwendung wurde mittels eines Hash-Codes (also einer vom Gutachter festgeschriebenen kryptischen Zahlenfolge) "eingefroren". Eine potenzielle Änderung seitens der Business Keeper AG (was von Zeit zu Zeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig sein kann) würde diesen Hash-Code verändern und wäre innerhalb des BKMS®-Systems sofort für jeden Kunden einsehbar. Sie erfolgt nur nach vorheriger Ankündigung der Business Keeper AG und anschließender Auditierung und Re-Zertifizierung durch unabhängige Gutachter.

Die Anmeldedaten des Hinweisgebers, welche sich dieser bei Einrichtung eines Postkastens anlegt, werden ebenso mittels Hash-Code verschlüsselt und sind weder für die Wirtschaftsund Korruptionsstaatsanwaltschaft, noch für die Business Keeper AG einsehbar. Das bedeutet, dass die Zugangsdaten nicht herausgelesen werden können, weil sie nur als Hash-Code verschlüsselt vorliegen. Jeder einzelne Hinweis ist separat verschlüsselt.

Zusammengefasst ist die Anonymität des Hinweisgebers geschützt und die Entschlüsselung der empfangenen Hinweise durch Dritte oder die Business Keeper AG selbst nicht möglich.

## 3.2.2. Physische Sicherheit

Das BKMS®-System wird in einem Hochsicherheitsrechenzentrum innerhalb der Europäischen Union betrieben. Die Betriebssicherheit der Server im Hochsicherheitsrechenzentrum wird durch eine automatisierte Erkennung von Hardware-Störungen innerhalb des Rechenverbundes gewährleistet. Die Administration und Pflege der Server obliegt ausschließlich der Business Keeper AG. Auf den Servern sind nur die für die Anwendung und Pflege des BKMS®-Systems erforderlichen Dienste installiert. Hinweisgeber- und Bearbeitungsbereich sind auf den Servern strikt getrennt. Umfangreiche Verschlüsselungsmechanismen ergänzen diese Trennungen, sodass eine unrechtmäßige Verquickung der Daten ausgeschlossen werden kann.

## 3.3. Sorgfaltspflicht des Hinweisgebers

Die Anonymität eines Hinweisgebers wird – wie bereits dargestellt – von technischer Seite sichergestellt. Eine namentliche Nennung beruht stets auf Freiwilligkeit. Keine Technik der Welt kann aber die Anonymität eines Hinweisgebers sicherstellen, wenn nicht auch der Hinweisgeber seiner eigenen Sorgfaltspflicht nachkommt.

Um die technische Sicherung der Anonymität nicht versehentlich durch Unachtsamkeit von identifizierbaren Dokumenten zu umgehen, wird der Hinweisgeber innerhalb des Meldungsprozesses mehrfach auf diese Sorgfaltspflicht hingewiesen. Beispielsweise wird in verschiedenen Meldeprozessschritten dem Hinweisgeber mitgeteilt, nicht aus dem Intranet eines Netzes eine Meldung abzugeben und keine detaillierten Angaben in der Meldung zu erstatten, die Rückschlüsse auf seine Person zulassen. Eine zu detaillierte Schilderung von Sachverhalten, eine Meldung aus der Unternehmens-/Behörden-IT heraus, eine Übermittlung digitaler Anhänge mit potentiellen Metadaten oder die versehentliche Nennung des eigenen Namens gefährden die Anonymität des Hinweisgebers.

# 4. Abgabe einer Meldung im BKMS®-System

#### 4.1. Erreichbarkeit

Zum Hinweisgebersystem gelangt man über die Homepage des Bundesministeriums für Justiz (<a href="www.justiz.gv.at">www.justiz.gv.at</a>), über die Website der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, über die Homepage der Business Keeper AG oder durch Kopieren der URL <a href="https://www.bkms-system.net/wksta">https://www.bkms-system.net/wksta</a> in die Adressleiste des Web-Browsers.

# 4.2. Meldungsschwerpunkte

Das BKMS®-System ermöglicht Hinweise zu folgenden, sich am Zuständigkeitskatalog der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gemäß § 20a StPO orientierenden Schwerpunkten abzugeben:

- Korruption
- Wirtschaftsstrafsachen
- Sozialbetrug
- Bilanz- und Kapitalmarktdelikte
- Geldwäscherei

# Diese einzelnen Kategorien umfassen folgende Delikte:

Korruption	Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB), verbotene Intervention (§ 308 StGB), Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB).
Wirtschaftsstrafsachen	Straftaten gegen fremdes Vermögen mit besonders hohem Schaden, insbesondere Veruntreuung (§ 133 StGB), schwerer oder gewerbsmäßig schwerer Betrug (§§ 147, 148 StGB), betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a StGB), Untreue (§ 153 StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), betrügerische Krida (§ 156 StGB), grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 Abs. 4 StGB) sowie Ketten- oder Pyramidenspiele (§ 168a Abs. 2 StGB) und wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB)
Sozialbetrug	Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in besonders hohem Ausmaß (§ 153d StGB) und Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB)
Bilanz- und Kapitalmarktdelikte	Vergehen nach §§ 163a und 163b StGB sowie dem Immobilien- Investmentfondsgesetz, Investmentfondsgesetz, Kapitalmarktgesetz, Börse- gesetz, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und Gaswirt- schaftsgesetz
Geldwäscherei	Vergehen nach § 165 StGB im Zusammenhang mit Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen

#### 4.3. Startseite

Bei Aufruf der Startseite des BKMS®-Systems wird der Hinweisgeber zunächst darüber informiert, dass das System nicht zur Meldung von Notfällen geeignet ist und bei akuter Gefahrensituation die allgemeinen Notrufdienste zu verwenden sind. Darüber hinaus erfolgt eine umfassende Aufklärung und Belehrung, unter anderem auch dahingehend, dass durch Nutzung der bereitgestellten Kommunikationsplattform die Möglichkeit geschaffen wird, sich durch Anonymität zu schützen und gleichzeitig aktiv an der Aufklärung von Wirtschaftskriminalität und Korruption mitzuwirken.



#### 4.4. Meldungsprozess

Mit dem Betätigen der Schaltfläche "Meldung abgeben" wird der eigentliche aus vier Schritten bestehende Meldungsprozess in Gang gesetzt. Zunächst wird der Hinweisgeber gebeten, einen Informationstext zum Schutz seiner Anonymität zu lesen sowie eine Sicherheitsabfrage zu beantworten. Diese Sicherheitsabfrage dient dem Schutz vor automatisierten Angriffen. Mit Hilfe eines Zufallgenerators wird eine alphanumerische Zeichenfolge generiert, die vor Eintritt in den Hinweisabgabeprozess manuell übertragen werden muss.



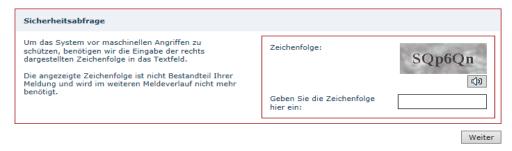
Fenster schließen

#### Sicherheitshinweis

Falls Sie anonym bleiben möchten, schützt Sie das hier verwendete Verfahren technisch. Um Ihre Sicherheit weiter zu erhöhen, berücksichtigen Sie folgende Punkte:

- Wenn Sie anonym bleiben möchten, geben Sie keine persönlichen Daten an, z. B. Ihren Namen, oder Ihr Verhältnis zu den Tätern. Geben Sie auch keine Daten an, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.
   Achten Sie auf die sichere Internet-Verbindung, dargestellt durch das Schloss-Symbol in Ihrem Browser.
   Gehen Sie nach Möglichkeit direkt auf den BKMS<sup>S</sup>-Server, indem Sie von der Einführungsseite aus ein Lesezeichen / Bookmark setzen und dieses nutzen.
- Nutzen Sie nach Möglichkeit nicht den PC in Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Behörde. Insbesondere eine Intranetverbindung kann Ihre Anonymität gefährden.

Ich habe den Hinweis zum eigenverantwortlichen Schutz meiner Anonymität verstanden und akzeptiere dies mit der Eingabe der angezeigten Zeichenfolge in der Sicherheitsabfrage.



Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption Kennwort "Hinweisgeber" 1030 Wien Dampfschiffstraße 4 DVR: 4011176

Auf der folgenden Seite wird der Hinweisgeber nach dem Schwerpunkt seiner Meldung gefragt.



klicken Sie auf "Weiter".

Zurück Wählen Sie bitte aus der folgenden Liste den Schwerpunkt oder Eintrag aus, der am besten auf Ihre Meldung zutrifft, und

Die Schwerpunkte oder Einträge orientieren sich am Zuständigkeitskatalog der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft nach § 20a StPO.

Wenn Sie zu Themen außerhalb der hier angezeigten Bereiche berichten, könnte Ihre Meldung vom System abgewiesen



Weiter

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption Kennwort "Hinweisgeber" 1030 Wien Dampfschiffstraße 4 Österreich DVR: 4011176

Auf der eigentlichen Meldeseite formuliert der Hinweisgeber seinen Hinweis in eigenen Worten und beantwortet einige Fragen zum Fall. Diese Fragen sind teilweise verpflichtend und optional zu beantworten, wobei der Hinweisgeber durch Drop-down-Listen und Radiobuttons zur Konkretisierung des Anzeigesachverhalts (zB Tatzeit, Tatort, Schadenshöhe, etc) angeleitet wird.

Ein Pflichtfeld ist zunächst die Frage nach der Bereitschaft des Hinweisgebers, seine Identität bekannt zu geben. Jedem Hinweisgeber steht es frei, die Meldung anonym oder unter Bekanntgabe seiner Person abzusenden.

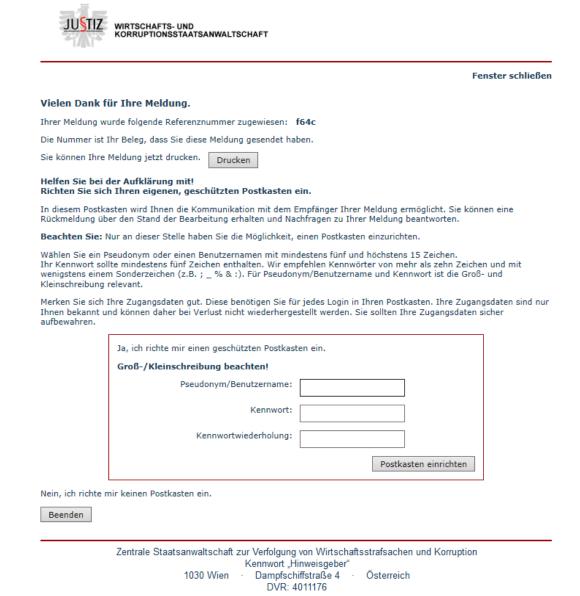
Zur verpflichtenden Verbalisierung seines Hinweises stehen dem Hinweisgeber 4.096 Zeichen zur Verfügung. Zusätzlich kann der Hinweisgeber eine Datei mit einer Größe von maximal zwei Megabyte als Anhang übermitteln. Weitere Anhänge können in der Folge über den geschützten Postkasten eingebracht werden.

Optional besteht auch die Möglichkeit, Personal- und/oder Sachbeweise zu nennen und offen zu legen, ob aufgrund eigenen Tatbeitrags der Kronzeugenstatus angestrebt wird.

Meldung wird gesendet an:	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
Schwerpunkt:	Korruption

Betreff: *		* Pflichtfeld
betreit.		
Möchten Sie Ihren Namen angeben? *	O Ja O Nein	
Beachten Sie, dass Sie Ihre Anonymität dann freiwillig aufgeben.		
Bitte beschreiben Sie den Verdachtsfall wahrheitsgetreu und so präzi:	se wie möalich: *	
	^	Falls Sie Ihre Anonymität wahren möchten, schützt das BKMS® System Sie technisch. Achten Sie darauf, dass Ihre Angaben keine Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.
	~	
Sie haben noch 4096 Zeichen zur Verfügung.		
Bitte beantworten Sie zur optimierten Bearbeitung Ihrer Meldung zus Antworten bereits im Textfeld genannt haben:	ätzlich folgende Fragen,	auch wenn Sie die
Wo hat sich der Verdachtsfall ereignet? *	- Land wählen -	~
Ist der Verdachtsfall den Behörden bereits bekannt?	O Ja O Nein O U	nbekannt
Wie hoch ist der Gesamtschaden in Euro ungefähr? *	- Schadenshöhe wähle	en -
Wann hat sich der Vorfall ereignet? *	- Zeitpunkt wählen -	~
Wann haben Sie den Vorfall bemerkt? *	- Zeitraum wählen -	<u> </u>
In welchem Bereich ereignete sich der Vorfall? *	- Bereich wählen -	~
Sind Sie in der betroffenen Organisation beschäftigt?	O Ja O Nein O K	eine Angabe
Wird der Verdachtsfall bereits organisationsintern untersucht?	O Ja O Nein O U	nbekannt
Sind Sie selbst am Verdachtsfall beteiligt und wollen Sie eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft anbieten (Möglichkeit der Kronzeugenregelung)? Sie sind jedoch nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.	O Ja O Nein	
Können Sie namentlich Zeugen oder Auskunftspersonen benennen, die zur Aussage bereit wären?	O Ja O Nein O K	eine Angabe
Können Sie weiterführende Sachbeweise (Dokumente, Daten, etc.) anführen, die zur Aufklärung des Verdachtsfalls beitragen können?	O Ja O Nein	
Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen. Bitte beachten : werden könnten, wenn Sie Ihren Hinweis gegenüber Dritten o		ngen erschwert
Anhang: Sie können eine Datei bis zu einer Größe von 2 MB senden.		
Hinweis zum Versand von Anhängen: Dateien können versteckte Anonymität gefährden. Entfernen Sie diese Daten vor dem Versende können, kopieren Sie den Text Ihres Anhangs zu Ihrem Meldungstex anonym unter Angabe der Referenznummer, die Sie am Ende des M Hinweisempfängers (siehe Fußzeile).	en. Sollten Sie diese Dat kt oder senden Sie das g	en nicht entfernen edruckte Dokument
Hinweis zur Kenntnis genommen.		
Durchsuchen	Ende dieses Meldevorga	ngs einen geschützten
Wenn Sie mehrere Dateien übermitteln möchten, richten Sie sich am		
Wenn Sie mehrere Dateien übermitteln möchten, richten Sie sich am Postkasten ein. Dort können Sie weitere Anhänge als Ergänzung send	ien.	
	- Bitte wählen -	~

Im Anschluss daran kann der Hinweisgeber unter Verwendung eines frei gewählten Benutzernamens samt Kennwort einen eigenen, geschützten Postkasten einrichten, über den er von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gestellte Fragen beantworten kann bzw Rückmeldungen erhält und über den Fortgang der Hinweisbearbeitung informiert wird.



# 5. Hinweisbearbeitung durch die Wirtschafts-und Korruptionsstaatsanwaltschaft

In der Möglichkeit mit dem Hinweisgeber über den Postkasten in Kontakt zu treten und auf gleichem Weg die Sachverhaltsschilderungen zu konkretisieren, liegt im Vergleich zu anonymen, postalisch übermittelten Anzeigen die große Stärke des BKMS®-Systems. Die Rückantworten des Hinweisgebers ermöglichen Rückschlüsse auf die Validität seiner Behauptungen und bilden solcherart eine geeignete Grundlage für die Einordnung der Vorwürfe

des Hinweisgebers als bloße Mutmaßungen oder (im besten Fall) als eigene Wahrnehmungen zum angezeigten Sachverhalt. Überdies können bereits im Stadium der Konkretisierung des Anzeigevorbringens Ansätze für (erste) Ermittlungshandlungen herausgearbeitet werden. Die Kommunikation mit dem Hinweisgeber ermöglicht demnach bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Beurteilung, ob überhaupt ein gerichtlich strafbarer Sachverhalt vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendig macht. Dies führt im Ergebnis zu einer Ressourcenersparnis, weil Erhebungen zur Klärung vage gebliebenen (aber dennoch den Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung begründenden) Anzeigevorbringens vermieden werden.

# 5.1. Zuweisung an einen Sachbearbeiter

Nach Einlangen einer Meldung eines Hinweisgebers wird diese einem Sachbearbeiter zugewiesen. Mit der Bearbeitung der eingehenden Meldungen sind derzeit vier (Ober-)Staatsanwälte befasst, die im BKMS®-System ebenfalls anonym auftreten.

Zu Wahrung der hohen Qualität der Bearbeitung erfolgen der Abschluss der Hinweisbearbeitung und die zuständigkeitsbedingte Weiterleitung der Meldungen an eine andere Staatsanwaltschaft stets nach Durchsicht durch einen anderen Sachbearbeiter, sodass das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

## 5.2. BKMS®-Case-Management-System

Die Bearbeitung der im BKMS®-System eingehenden Meldungen erfolgt im BKMS®-Case-Management-System. Zu jeder Meldung im BKMS®-System wird ein (als elektronischer Handakt zu verstehender) Case-Management-Fall angelegt.

Aufgrund der Möglichkeit zur internen Kommunikation zwischen den Sachbearbeitern und der Teamassistenz werden die Verfügungen ausschließlich im Case-Management-System getroffen. Da sämtliche Arbeitsschritte gespeichert und dokumentiert werden, erfolgt die Aktenführung im Stadium der Hinweisbearbeitung grundsätzlich elektronisch. Erst wenn der jeweilige Sachbearbeiter das Vorliegen eines Anfangsverdachts für ein gerichtlich strafbares Handeln bejaht, wird ein Ermittlungsakt in Papierform angelegt.

#### 5.3. Grundsatz der Kommunikation

## 5.3.1. Der Regelfall

Zum Zwecke der bereits angesprochenen zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Ressourcen wird im Fall der Einrichtung eines Postkastens – abgesehen von wenigen Ausnahmen – stets von der Möglichkeit der Kommunikation mit dem Hinweisgeber Gebrauch gemacht. Die Zuständigkeitsfrage spielt zu diesem Zeitpunkt eine untergeordnete Rolle, sodass selbst bei Meldungen, die erkennbar einen außerhalb der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft liegenden – aber dennoch gerichtlich strafbaren – Sachverhalt betreffen, der Versuch unternommen wird, das Anzeigevorbringen soweit zu konkretisieren, dass für die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft die Prüfung der Notwendigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglich ist.

#### 5.3.2. Unterbleiben der Kommunikation

Nur in einem geringen Teil der Fälle ist bereits ohne Rückfragen ersichtlich, dass der Hinweisgeber keinen (gerichtlich) strafbaren Sachverhalt zur Anzeige bringt. Hier wird die Hinweisbearbeitung ohne weitere Fragestellung beendet und der Hinweisgeber (sofern möglich) darüber in Kenntnis gesetzt.

Sollte von vornherein erkennbar sein, dass der Hinweisgeber (bloß) ein Finanzvergehen zur Anzeige bringt, das nicht in die gerichtliche Zuständigkeit fällt, wird der Postkasten ebenfalls sofort geschlossen und die Meldung an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet. Rückfragen an den Hinweisgeber zur Konkretisierung seiner Vorwürfe in diesem Zusammenhang wären mangels staatsanwaltlicher Zuständigkeit nicht zulässig.

## 5.4. Inhaltliche Bearbeitung

# 5.4.1. Anfangsverdacht für ein gerichtlich strafbares Verhalten

Ergibt sich aufgrund des (allenfalls um Rückantworten ergänzten) Vorbringens des Hinweisgebers ein Sachverhaltssubstrat, das einen Anfangsverdacht für ein gerichtlich strafbares Verhalten begründet, wird ein Ermittlungsakt angelegt. Bei Eigenzuständigkeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wird der Akt einem Sachbearbeiter zugewiesen, andernfalls an die (örtlich) zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Unaufschiebbare Amtshandlungen werden stets noch von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft vorgenommen.

In weiterer Folge fungieren die Sachbearbeiter des BKMS®-Systems als "Poststelle" für die Kommunikation zwischen dem zuständigen Staatsanwalt und dem Hinweisgeber. Allfällige Fragen an den Hinweisgeber werden der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gegenüber im kurzen Weg per E-Mail bekannt gegeben und von den dortigen Sachbearbeitern in das BKMS®-System eingespielt. Der Postkasten wird im Fall der Fremdzuständigkeit nur über ausdrücklichen Wunsch der zuständigen Staatsanwaltschaft geschlossen. Da im Regelfall nicht bekannt ist, ob es sich beim Hinweisgeber um eine zur Akteneinsicht berechtigte Person – wie beispielsweise ein Opfer – handelt, wird die inhaltliche Begründung der Hinweisbearbeitung dem Hinweisgeber nicht näher dargetan.

Bis zur Beendigung der Hinweisbearbeitung werden das Einlangen von Antworten des Hinweisgebers und Fragen der Staatsanwaltschaft monatlich überwacht. Eine allgemein gehaltene Information an den Hinweisgeber über den Stand der Hinweisbearbeitung ergeht ebenfalls in monatlichen Abständen. Dadurch soll vermieden werden, dass der Hinweisgeber die Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden aufgibt.

## 5.4.1. Kein Anfangsverdacht für ein gerichtlich strafbares Verhalten

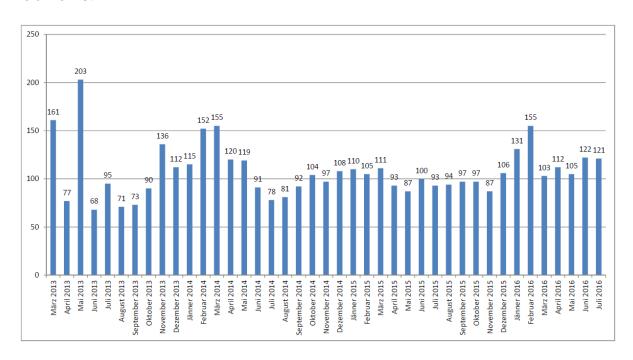
Sollte die Meldung – trotz Kommunikation mit dem Hinweisgeber – nicht zur Begründung des Anfangsverdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung ausreichen, wird die Hinweisbearbeitung mit einer kurzen Begründung im BKMS®-Case-Management-System beendet und der Hinweisgeber darüber informiert. Aus dem zuvor genannten Grund enthält die Information an den Hinweisgeber auch hier keine Begründung. In der Folge wird der vom Hinweisgeber allenfalls eingerichtete Postkasten geschlossen, sodass eine weitere Kommunikation mit diesem nicht mehr möglich ist.

#### 6. Statistik

# 6.1. Allgemeines

Mit Stand 31. Juli 2016 haben 244.321 Zugriffe auf die Einführungsseite des BKMS®-Systems stattgefunden. Im Durchschnitt erfolgten seit Inbetriebnahme täglich rund 201 Zugriffe, was das große Interesse am BKMS®-System eindrucksvoll dokumentiert. Zum genannten Stichtag langten 4.467 Meldungen (bzw rund drei bis vier Meldungen im täglichen Durchschnitt) ein. Bei insgesamt 3.170 eingegangenen Meldungen richtete der Hinweisgeber einen Postkasten ein.

Der Anfall gestaltete sich – wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht – wellenförmig im Bereich von monatlich rund 70 bis 200 Meldungen. Anfang des Jahres 2016 hat sich der Anfall auf etwa 100 Meldungen pro Monat eingependelt, wobei derzeit ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist.



## 6.2. Schwerpunkte

Hinsichtlich der von den Hinweisgebern ausgewählten Schwerpunkte ergibt sich bei den bis zum Stichtag 31. Juli 2016 eingegangenen Meldungen folgende Aufteilung:

- 25,56% Korruption
- 21,63% Wirtschaftsstrafsachen
- 15,67% Sozialbetrug
- 1,20% Bilanz- und Kapitalmarktdelikte
- 27,84% Finanzstrafsachen
- 6,11% Sonstiges

Aus den vorstehenden Zahlen sticht hervor, dass 47,19% der Meldungen in die Bereiche Korruption und Wirtschaftsstrafsachen fallen. Die verpflichtend vorzunehmende Zuordnung zu den jeweiligen Schwerpunkten leitet die Hinweisgeber offensichtlich dazu an, im Wege des BKMS®-Hinweisgebersystems Sachverhalte zur Anzeige zu bringen, die thematisch den Zuständigkeitsbereich der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft betreffen. Die Schwerpunkte "Finanzstrafsachen" und "Sonstiges" können vom Hinweisgeber nicht ausge-

wählt werden; diese (Um-)Kategorisierung wird von den Sachbearbeitern der Wirtschaftsund Korruptionsstaatsanwaltschaft nach inhaltlichen Kriterien selbst vorgenommen.

## 6.3. Einige Kennzahlen

Zum Stichtag 31. Juli 2016 wurden –nach Bereinigung von Doppel- und Ergänzungsmeldungen – 4.077 Meldungen im BKMS®-Hinweisgebersystem abgegeben. Die Bearbeitung dieser Meldungen führte insbesondere zu folgenden Verfahrensausgängen:

- 244 Meldungen waren völlig substratlos
- 1.737 Meldungen erwiesen sich nach Kommunikation ohne Anfangsverdacht bzw Ermittlungsansatz
- 448 Meldungen führten zur Einleitung von Ermittlungsverfahren
- 1.358 Meldungen wurden zuständigkeitshalber an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet<sup>1</sup>

Seit Inbetriebnahme des BKMS®-Systems wurden somit aus Anlass der eingelangten Meldungen 448 Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen 404 mit Einstellung endeten und 4 von der Staatsanwaltschaft diversionell erledigt wurden. Weitere 131 Meldungen wurden zu laufenden Ermittlungsverfahren abgegeben, von denen 57 Meldungen in die weiteren Ermittlungen einbezogen wurden. 5 Meldungen wurden zu laufenden gerichtlichen Hauptverfahren erstattet.

Bislang wurden 31 Anklagen eingebracht. Darüber sind bislang 13 Schuldsprüche und 5 Freisprüche ergangen, 3 Verfahren wurden vom Gericht diversionell erledigt.

Zu diesen Kennzahlen ist abschließend zu bemerken, dass der Beobachtungszeitraum mit Blick auf die gewöhnliche Dauer der sich im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte mitunter schwierig gestaltenden Ermittlungsverfahren durchaus kurz ist. Vor diesem Hintergrund sind 31 Anklagen, die mit wenigen Ausnahmen die Schwerpunkte Korruption und Wirtschaftsstrafsachen betreffen, ein beachtliches Ergebnis, das die Effizienz des BKMS®-Hinweisgebersystems unterstreicht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Bundesministerium für Finanzen leitet seinerseits die Meldungen an die jeweils zuständigen Finanzämter zur Bearbeitung weiter. Statistiken zu den diesbezüglichen Verfahrensausgängen sind nicht bekannt.